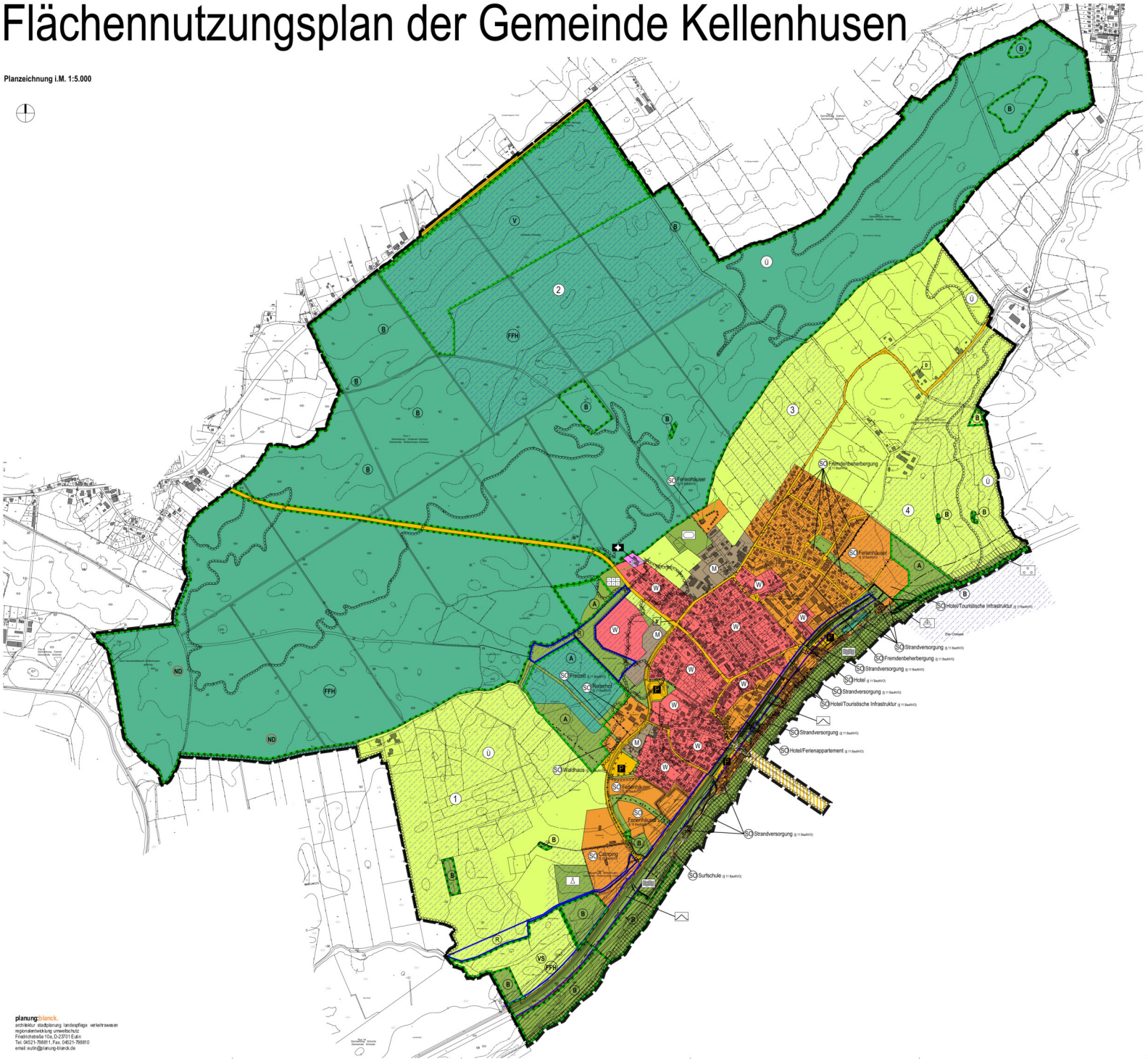
Flächennutzungsplan der Gemeinde Kellenhusen

Planzeichnung i.M. 1:5.000



planung:blanck.
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-79881, Fax. 04521-79810
email: eutin@planung-blanck.de

Planzeichenerklärung

Grenze des Gemeindegebiets der Gemeinde Kellenhusen

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- W — Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M — Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- SO — Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO)
- SO — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Gemeinbedarfsflächen, -einrichtungen und -anlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- P — Öffentliche Parkfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Promenade / Seebrücke-
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen
- Sportplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Zeltplatz
- Badestrand / Strand
- Bootslagerplatz
- naturnahe Grünfläche
- Deich des Landes Schleswig-Holstein

Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen von Naturgewalten erforderlich sind
- künftig fortfallende Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen von Naturgewalten erforderlich sind
- geplante Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen von Naturgewalten erforderlich sind
- Ü — Überschwemmungsgebiet (Flächen unter 3,30 m üNN)
- R — Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz - Retentionsfläche - (gem. § 65 LWG)

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Wald
- Flächen für die Landwirtschaft

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- A — Flächen für Ausgleichsmaßnahmen
- V — sonstige Vorrangfläche für den Naturschutz

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz - Deich und Deichzubehör - (gem. § 65 LWG)
- 10 m — Begrenzung des 10 m breiten inneren Deichzubehörstreifen (gem. § 65 Abs. 1 LWG)
- 20 m — Begrenzung des 20 m breiten äußeren Deichzubehörstreifen (gem. § 65 Abs. 1 LWG)
- Nutzungsverbot (gem. § 78 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LWG) 1. an Steilufern 2. auf dem Meeresstrand
- Bauverbote (gem. § 80 Abs. 1 Nr.1 und 2 LWG) 1. bis zu 50 m landwärts vom Landesschutzdeich und im 2. Deichvorland
- 50 m Schutzstreifen entlang der Innenböschung des Landesschutzdeiches (gem. § 80 LWG)
- 100 m Schutzstreifen an Gewässern (gem. § 35 LNatSchG)
- 30 m — 30 m Waldschutzstreifen (§ 24 LWaldG)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- B — Biotop -Waldbiotop (gem. Waldbiotopkartierung MUNF 2003)
- B — Biotop -Biotopfläche (gem. § 21 LNatSchG)
- ND — Naturdenkmal (gem. § 17 LNatSchG)
- FFH — Vorschlag zur Aufnahme in die nationale Gebietsliste (gem. Art. 4 Abs. 1 der FFH - Richtlinie)
- VS — Vorschlag zur Ausweisung in die nationale Gebietsliste (gem. Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutz - Richtlinie)
- D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen "Haus am Vogelsang" (eingetragenes Kulturdenkmal gem. § 1 Abs. 2 DSchG S.-H.)

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Umgrenzung der baulichen Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind oder bei denen eine Belastung nicht ausgeschlossen werden kann (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) Altablagerung „Wintershof"
- 3 — Archäologisches Interessengebiet z.B. 3 (Beschreibung siehe Begründung)

Verfahrensvermerke

(1) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 27.07.2006 durchgeführt.

(2) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.08.2006 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(3) Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Kellenhusen hat am 06.02.2007 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

(4) Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom 15.10.2007 – 20.11.2007 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grömitz nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 02.10.2007 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.09.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(6) Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.07.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

(7) Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom 05.09.2008 – 07.10.2008 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grömitz nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten (in dem Planwerk markierten) Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.08.2008 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

(8) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.08.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(9) Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.12.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

(10) Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom 08.01.2010 – 10.02.2010 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grömitz nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 29.12.2009 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

(11) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.01.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(12) Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.01.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

(13) Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom 09.02.2011 – 09.03.2011 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Grömitz nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 28.01.2011 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

(14) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(15) Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.07.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

(16) Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 18.07.2011 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

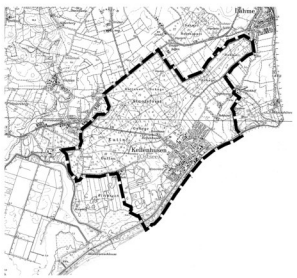
(17) Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat den Flächennutzungsplan der Gemeinde Kellenhusen mit Bescheid vom 14.11.2011 Az.: IV 269-512.111-55.25 genehmigt.

(18) Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 09.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Der Flächennutzungsplan wurde mithin am 10.12.2011 wirksam.

23746 Kellenhusen, den 10.12.2011

Kohlert
Bürgermeisterin

Übersichtsplan



- Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung -

Flächennutzungsplan der Gemeinde Kellenhusen